

12. Mai 2020

Sonderrundschreiben Belegausgabepflicht

Die OFD Karlsruhe hat am 31.03.2020 nochmals zur Belegausgabepflicht Stellung genommen. Hier haben wir die **Highlights** für Sie zusammengestellt.

Wer ist zur Belegausgabe verpflichtet?

Ab 01.01.2020 muss jede oder jeder, der zur Aufzeichnung der Kasseneinnahmen ein elektronisches Aufzeichnungssystem nutzt, den Kunden einen Kassenbeleg zur Verfügung stellen (Belegstellungspflicht). Hierunter fallen elektronische oder computergeschützte Aufzeichnungssysteme, die Kassenfunktion haben (also z. B. elektronische Registrierkassen, PC-Kassen, App-Systeme, Cloudsysteme, Kassenverbundsysteme etc.).

Wer ist nicht verpflichtet?


Nicht darunter fallen Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte.


Bei Nutzung einer sogenannten offenen Ladenkasse besteht keine Belegausgabepflicht. Dennoch besteht weiterhin die Pflicht zur Ausstellung von Quittungen i. S. d. § 368 BGB, Rechnungen (vgl. §§ 14, 14a, 14b UStG) oder anderen Belegen (z. B. § 144 Abs. 4 AO).

Wie kann der Beleg ausgegeben werden?

Der Beleg kann in elektronischer Form oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden (§ 6 Kassen-SichV).

 **Bankverbindung**
Sparkasse
Lörrach - Rheinfelden
BLZ 683 500 48
Kto.-Nr. 110 49 59
IBAN: DE89 6835 0048 0001 1049 59
BIC: SKLODE66

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 10 256 22 81
IBAN: DE72 3006 0601 0102 562281
BIC: DAAEEDXXX

 **In Kooperation mit**
WEKO respond GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH, Steuerberatungsgesellschaft,
Lörrach, Freiburg

Welche inhaltlichen Anforderungen an den Beleg bestehen?

Der Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmens,
- das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- die Transaktionsnummer im Sinne des § 2 Satz 2 KassenSichV,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz, im Fall einer Steuerbefreiung auch einen Hinweis darauf,
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls,
- den Betrag je Zahlungsart,
- den Signaturzähler,
- den Prüfwert.

Gibt es eine Befreiung von der Belegausgabepflicht?

Eine Befreiung von der Belegausgabepflicht kommt auf Antrag nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche Härte für den einzelnen Unternehmer besteht.

Diese liegen vor, wenn z. B. durch höhere Gewalt eine Belegausgabe nicht möglich (Stromausfall, Wasserschaden, Ausfall der Belegausgabeeinheit usw.) **oder** wenn die Belegausgabepflicht im konkreten Fall unzumutbar ist. Dies muss durch den Unternehmer nachgewiesen werden.

Den Link zum Schreiben der OFD Karlsruhe „Informationen zur Belegausgabepflicht“ vom 31.03.2020 erhalten Sie [hier](#).

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WEKO

Andreas Kundlacz